



6/SN 125/ME

Amt der Tiroler Landesregierung

Präs.Abt. II - 608/94

A-6010 Innsbruck, am 15. Februar 1985

Tel.: 052 22/28 701, Durchwahl Klappe 152

Sachbearbeiter: Dr. Brandmayr

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

An das

Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 W i e n

14 85

Datum: 21. FEB. 1985

Verteilt: 22. FEB. 1985 *Fraser*

Dr. Wasshuber

Betreff: Entwurf eines Gesetzes, mit dem
das Einkommensteuergesetz 1972 und
das Investitionsprämien-gesetz
geändert werden;
Stellungnahme

Zu Zahl 14 0401/2-IV/14/85 vom 16. Jänner 1985

Zum übersandten Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, BGB1.Nr. 440, und das Investitionsprämien-gesetz, BGB1.Nr. 110/1982, geändert werden, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Abschnitt 1, Art. 1 Z. 3 und 4:

Es erscheint äußerst fraglich, ob durch die vorgesehene Änderung des Einkommensteuergesetzes 1972 ein Rechtszustand hergestellt wird, der im Einklang zu der im Erkenntnis vom 30. Juni 1984, Zl. G 101/84-11, zum Ausdruck gebrachten Auffassung des Verfassungsgerichtshofes steht. Der Verfassungsgerichtshof hat die Verfassungswidrigkeit des § 25 Abs. 1 Z. 3 des Einkommensteuergesetzes 1972 im Verstoß gegen den Grundsatz der einkommensteuerlichen Unerheblichkeit einer bloßen Vermögensumschichtung erblickt. Die Besteuerung jenes Pensionsbestand-

./.

- 2 -

teiles, der aus Beiträgen zur Höherversicherung resultiert (besonderer Steigerungsbetrag), erfolgte nach der aufgehobenen Gesetzesstelle ohne Rücksicht darauf, ob die Beitragsleistungen zur Höherversicherung aus bereits der Einkommensteuer unterzogenem Einkommen erbracht wurden oder ob sie als Sonderausgaben nach § 18 Abs. 1 Z. 2 des Einkommensteuergesetzes 1972 geltend gemacht und damit bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens bereits berücksichtigt worden sind. Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes ist ein Verstoß gegen den Grundsatz der Einmalbesteuerung nur dann nicht anzunehmen, wenn die Beitragsleistungen an den Pensionsversicherungsträger zur Gänze als Sonderausgaben abgesetzt werden konnten.

Die beabsichtigte Änderung des § 18 Abs. 2 Z. 4 des Einkommensteuergesetzes 1972 knüpft offensichtlich allein an die zuletzt genannte Aussage des Verfassungsgerichtshofes an, indem die volle Absetzbarkeit von Beiträgen für die freiwillige Weiter- oder Höherversicherung als Sonderausgaben ermöglicht wird. Dem Tenor des eingangs zitierten Erkenntnisses wird damit aber nur für jene Fälle entsprochen, in denen die Verpflichtung zur Leistung von solchen Pensionsbeiträgen erstmals nach dem 1. Jänner 1985 eintritt. Das Inkrafttreten eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzes würde sich aber auf jene Versicherungsverhältnisse nicht auswirken, in denen der Versicherungsfall bereits eingetreten ist, weil der besondere Steigerungsbetrag von Beitragsleistungen her resultiert, die entweder überhaupt nicht oder nur beschränkt als Sonderausgaben abgesetzt werden konnten. Das gleiche gilt auch für Versicherungsverträge, in denen der Versicherungsfall zwar noch nicht eingetreten ist, aber in der Vergangenheit Beiträge geleistet wurden, die ebenfalls nicht oder nur in beschränktem Umfang als Sonder-

- 3 -

ausgaben abgesetzt werden konnten. Auf die beiden zuletzt genannten Gruppen von Fällen hat die beabsichtigte Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1972 somit keinen Einfluß. Der vom Verfassungsgerichtshof erblickte Verstoß gegen das Prinzip der Einmalbesteuerung wird durch eine Regelung, die wörtlich der aufgehobenen Gesetzesstelle entspricht, nicht saniert.

Eine verfassungskonforme Regelung könnte vom Gesetzgeber nur dann erreicht werden, wenn er unter Berücksichtigung der in der Vergangenheit vorhanden gewesenen Möglichkeiten einer Absetzung von Beiträgen zur freiwilligen Höher- oder Weiterversicherung die aus Beiträgen zur Höherversicherung resultierenden Pensionsbestandteile (besonderer Steigerungsbetrag) nur zum Teil besteuert. Eine volle Besteuerung dieser Pensionsbestandteile dürfte erst ab dem Zeitpunkt erfolgen, ab dem die überwiegende Mehrzahl der besonderen Steigerungsbeträge auf Grund von Beitragsleistungen ausbezahlt wird, die bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer voll berücksichtigt worden sind. Eine andere gleichfalls verfassungskonforme Regelung wäre darin zu sehen, auf die Besteuerung der besonderen Steigerungsbeträge überhaupt zu verzichten und dafür die entsprechenden Beitragszahlungen weder als Sonderausgaben noch als Werbungskosten oder Betriebsausgaben zu berücksichtigen.

Nachdem die Einkommensteuer nach § 7 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1985, BGBl.Nr. 544/1984, eine gemeinschaftliche Bundesabgabe ist, hätte der Bund vor der Inangriffnahme solcher Maßnahmen nach § 5 dieses Gesetzes mit den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften Verhandlungen zu führen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

G. Staudacher